

Aktenzeichen: 9 AZR 621/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 21. Februar 1995
- 9 AZR 621/94 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 06. Mai 1992
- 7 Ca 464/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 29. Juli 1993
- 7 Sa 64/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Urteil ohne Entscheidungsgründe

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 621/94

7 Sa 64/92 Hamburg

Verkündet am
21. Februar 1995

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom
21. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Professor



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Ott für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Juli 1993 - 7 Sa 64/92 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten noch über Urlaubsvergütung.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 6.077,99 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Gegen das landesarbeitsgerichtliche Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision. Sie rügt die Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zulässig und begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin verweist zu Recht auf § 551 Nr. 7 ZPO, wonach eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist, wenn die Entscheidung **nicht** mit Gründen versehen ist. So verhält es sich im vorliegenden Fall.

1. Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat am 27. April 1993 beschlossen (- GmS - OGD 1/92 - NZA 1993, 1147), daß ein nach der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne des § 138 Nr. 7 VwGO **nicht** mit Gründen versehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung ist der erkennende Senat für den Bereich des § 72 Abs. 5 ArbGG und des § 551 Nr. 7 ZPO gefolgt (Senatsurteil vom 8. Februar 1994 - 9 AZR 591/93 - AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1979, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2. Das am 29. Juli 1993 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben der Geschäftsstelle übergeben worden. Vielmehr ist ein Tonbanddiktat mit den Entscheidungsgründen erst am 29. August 1994 zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gegeben worden, nachdem das Urteil schriftlich angefertigt und danach unterschrieben worden ist. Das den Parteien am 23. September 1994 zugestellte Urteil ist daher als ein Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen. Deshalb war es



aufzuheben. Der Rechtsstreit ist erneut zu verhandeln und zu entscheiden.

Bei der Entscheidung über die Zurückverweisung hat der Senat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Leinemann

Düwell

Dörner

Gaber

Ott

